



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter  
Alb-Donau  
Sachbearbeitung: Brigitte Länge  
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**20.04.2020**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Bericht zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zum Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **I. Ausgangssituation**

Das Gesetz zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG) – wurde am 23. Dezember 2016 vom Bundesgesetzgeber verabschiedet. Damit wurde einer der größten und umfangreichsten Reformprozesse im Bereich der Sozialgesetzgebung seit 2005 beschlossen.

Das Gesetz tritt in vier Reformstufen in Kraft. Wir befinden uns derzeit in der 3. Reformstufe, die am 1. Januar 2020 in Kraft trat. Für das Jahr 2023 ist die letzte Reformstufe geplant, dann soll abschließend der leistungsberechtigte Personenkreis der Eingliederungshilfe (EGH) neu definiert werden.

Bereits im vergangenen Jahr wurde über die Umsetzung des BTHG im Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales berichtet (Drucksache 2019/030).

### **II. Stand der Umsetzungen**

#### **1. Trennung Fachleistung und existenzsichernde Leistungen**

Durch die Auftrennung der Leistungen veränderten sich auch die Zahlungsströme. Die Fachleistungen zahlt die EGH weiterhin direkt an den Leistungsanbieter. Hingegen werden existenzsichernde Leistungen, wie Grundsicherung nach dem SGB XII oder Wohngeld, an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgezahlt. Diese rechnen dann die Kosten für Unterkunft und Verpflegung direkt mit den Leistungsanbietern ab.

Die Veränderung hatte zur Folge, dass die Aktenführung („Zahlungsströme“) und das Rechnungswesen umgestellt werden musste. Da die Eingliederungshilfe nun nicht mehr Teil der Sozialhilfe ist und mit dem SGB IX ein eigenes Leistungsrecht existiert, war es auch notwendig für alle Leistungsempfängerinnen und -empfänger neue Bescheide zu erlassen. Zum 31. Dezember 2019 gewährte die Eingliederungshilfe im Alb-Donau-Kreis für 1.277 Personen Leistungen, bei denen die Rechtsänderungen vollzogen werden musste. Dabei werden teilweise für eine Person gleichzeitig mehrere Leistungen gewährt.

Problematisch während des gesamten Umstellungsprozess war insbesondere, dass es nicht gelungen war, wie geplant, auf Landesebene einen Landesrahmenvertrag für das neue Leistungsrecht der EGH im SGB IX zu vereinbaren. Aufgrund dessen wurde im Frühjahr 2019 eine Übergangsvereinbarung in Kraft gesetzt und die bestehenden Leistungen budgetneutral umgestellt. Die Übergangsvereinbarung ist bis 31. Dezember 2021 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss ein neuer Landesrahmenvertrag vorliegen und sämtliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern neu verhandelt sein.

Ziel des Dezernats Jugend und Soziales ist es, die Leistungsgewährung möglichst aus einer Hand sicherzustellen. Daher erfolgt im Bereich der EGH eine einheitliche Sachbe-

arbeitung für die Rechtskreise SGB IX und SGB XII. In vielen Fällen müssen zwei Bescheide (Grundsicherung SGB XII und Eingliederungshilfe SGB IX) erlassen werden. Die Bearbeitung beider Rechtskreise in der EGH hat den Vorteil, dass den Klientinnen und Klienten, Betreuerinnen und Betreuer sowie für Leistungsanbieter ein Ansprechpartner zur Verfügung steht und dadurch Schnittstellen minimiert werden. Ob sich die Bearbeitung beider Rechtsgebiete im Bereich der EGH bewährt, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

## **2. Veränderte Aufgabenwahrnehmung des Bereichs Teilhabemanagements<sup>1</sup>**

Die Umsetzung des BTHG hat zur Folge, dass Hilfen verstärkt personenzentriert gewährt werden. Der Mensch mit Behinderung rückt in den Fokus und steht im Mittelpunkt. Er wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Dieser neue Ansatz hat große Veränderungen der Arbeitsprozesse im Bereich des Teilhabemanagements (THM) der EGH zur Folge.

Im Rahmen des Gesamt- oder Teilplanverfahrens ist der individuelle Bedarf des Leistungsempfängers zu ermitteln. Hierfür wurde auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW) entwickelt. Es enthält auch einen umfangreichen medizinischen Teil. Das BEI\_BW wird insbesondere bei Neufällen und bei Bedarfsänderungen angewendet. Die Regelungen zur Anwendung wurden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Sozialministerium Baden-Württemberg und den 44 Stadt- und Landkreisen, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, festgeschrieben. Das BEI\_BW soll in den kommenden Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und den Erfordernissen der Praxis angepasst werden.

Darüber hinaus muss der Träger der EGH unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamt- oder Teilhabeplan aufstellen, insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen. Der Gesamt- oder Teilhabeplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses und bedarf der Schriftform. Er ist regelmäßig spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Außer der Bedarfsermittlung, ist auch die Erstellung des Gesamt- oder Teilhabeplans sowie dessen Fortschreibung Aufgabe des THM.

Das THM ist auch schwerpunktmäßig für die Beratung und Unterstützung der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Leistungsgewährung zuständig. Diese Aufgaben sind im neuen Leistungsrecht der EGH erheblich ausgeweitet.

Die Menschen mit Behinderung müssen insbesondere für die Gespräche im Rahmen der Bedarfsermittlung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des THM aufgesucht werden. Dies hat in einem Flächenlandkreis wie dem Alb-Donau-Kreis zur Folge, dass teilweise lange Fahrzeiten notwendig sind.

Daher ist es Ziel, die Arbeitsprozesse möglichst effizient zu gestalten. Aufgrund dessen wird im Bereich des THM das Fallmanagementtool der Fachanwendung Open Prosoz

---

<sup>1</sup> Vom Kommunalverband Jugend und Soziales wurde für den Bereich der Sozialen Arbeit Eingliederungshilfe die neue Bezeichnung Teilhabemanagement eingeführt. Mit der Neustrukturierung der EGH soll für diesen Bereich die neue landeseinheitliche Bezeichnung gelten.

eingeführt. Die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des THM sind mit Laptops ausgestattet, so dass auch ein mobiles Arbeiten möglich ist.

### **3. Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe (BTHG)**

Am 10. Dezember 2019 konnten sich die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Land nach langen und zähen Verhandlungen über Ausgleichsleistungen an die Träger der EHG im Zusammenhang mit den BTHG-bedingten Mehraufwendungen einigen. Vorgeesehen ist, dass die Stadt- und Landkreise in den Jahren 2020 und 2021 Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 61 Mio. € erhalten. Im Gegenzug erklären sich die Stadt- und Landkreise hinsichtlich der Sachkosten zur einer detaillierten Nachweisführung und jährlichen Spitzabrechnung bereit. Des Weiteren können auch Personalkosten für Stellen geltend gemacht werden, die zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes notwendig sind. Es herrschte zwischen den Vertragsparteien ebenfalls Einigkeit darüber, dass erforderliche Abschlagszahlungen auch über das Jahr 2021 hinaus rechtzeitig geleistet werden. Um die genauen Verfahrensweisen zu regeln, haben das Land und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung abgeschlossen.

Für die Jahre 2020 und 2021 ist vorgesehen, dass der Alb-Donau-Kreis voraussichtlich eine Abschlagszahlung in Höhe von 1.093.893,22 € erhält. Die Personalkostenerstattung für die beiden Jahre ist gedeckelt - auf jeweils insgesamt 31,5 Mio. € für die Stadt- und Landkreise. Für den Alb-Donau-Kreis ergibt sich ein Anteil von 546.946,61 €. Um weitere Personalkosten geltend machen zu können, müssen mit den neu geschaffenen Personalanteilen schwerpunktmäßig die neuen Aufgaben des Fallmanagements (§§ 15-19 SGB IX) sowie die Beratungsaufgaben (§ 106 SGB IX) wahrgenommen werden. Darüber hinaus sind auch die in der Vereinbarung festgelegten Fallzahlenschlüssel zur Fallbearbeitung in der EGH zu beachten. 10 Prozent der Personalkosten sind vom Landkreis zu tragen.

### **4. Personalbestand und Fallzahlen**

#### **a. Personal**

Derzeit stehen in der EGH für die Sachbearbeitung 8,55 VZÄ zur Verfügung. Im Bereich des THM sind es 6,0 VZÄ. (gesamt: 14,55 VZÄ).

Im Rahmen der Vereinbarung über Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem BTHG können zunächst die Personalkosten für die 6,0 VZÄ, die seit dem Jahr 2018 im Bereich der EGH zur Umsetzung des BTHG geschaffen wurden, bei der Erstattung gegenüber dem Land geltend gemacht werden.

Darüber hinaus ist es möglich, zunächst befristet für die Jahre 2020 und 2021, weitere drei Stellen zu schaffen. Hierfür sollen 1,0 VZÄ für den Bereich Sachbearbeitung und 2,0 VZÄ für das THM vorgesehen werden.

Es ergibt sich dadurch folgender neuer Personalbestand:

Sachbearbeitung: 9,55 VZÄ

THM: 8,00 VZÄ = insgesamt 17,55 VZÄ.

b. Erläuterungen zu den Fallzahlen

Die Fallbearbeitung erfolgt in der EGH nicht einheitlich. Sie ist zwischen der Rechts-sachbearbeitung und dem Teilhabemanagement (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbei-ter) aufgeteilt. Nur beide Professionen gemeinsam können die Fälle derzeit fachgerecht und umfassend bearbeiten. Deshalb ist der Gesamtfallbestand von 1.277 Fällen (Stand 31. Dezember 2019) sowohl auf die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der EGH als auch auf das Teilhabemanagement vollumfänglich aufgeteilt.

Fallzahl Sachbearbeitung: 134 Fälle pro VZÄ

Fallzahl THM: 160 Fälle pro VZÄ

### **III. Ausblick**

#### **1. Landesrahmenvertrag**

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Landesrahmenvertrag für das neue Leistungs-recht der EHG für Baden-Württemberg Mitte des Jahre 2018 vorliegen sollte. Die Ver-handlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Vertretung der Lei-stungsanbieter unter Beteiligung des Sozialministeriums Baden-Württemberg sind jedoch noch immer nicht abgeschlossen. Ende des Jahres 2019 waren diese sogar für längere Zeit vollständig eingestellt. Es bleibt abzuwarten, ob ein Vertragsabschluss im Laufe des Jahres 2020 gelingt. Durch die Corona-Krise verzögern sich die Verhandlungen zusätzlich.

#### **2. Pflege**

Bisher ist die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege-leistungen (SGB IX) für Menschen in besonderen Wohnformen mit einem zusätzlichen hohen pflegerischen Bedarf noch nicht abschließend geregelt.

Diese Versorgungs- und Unterstützungsstruktur wurde seit dem Jahr 1995 in Baden-Württemberg schrittweise von den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und den Pflegekassen gemeinsam mit den Leistungserbringern entwickelt.

Für sämtliche bestehende Angebote und Modelle in diesem Bereich müssen aufgrund der durch das BTHG eintretenden Systemveränderungen neue Angebote erstellt und diese – je nach Modell – zugleich auch mit den Rahmenbedingungen des SGB IX har-monisiert werden.

Aus diesem Grund wurde auch für diesen Bereich eine Übergangsvereinbarung erarbei-tet, die für die Anpassung und Umstellung der Leistungen im binnendifferenzierten Be-

reich eine Übergangszeit bis zum 31.12.2021 vorsieht. Bis dahin müssen hierfür auf Landesebene tragfähige Lösungen gefunden werden.

### **3. Auswirkungen der Corona-Krise auf die Umsetzung des BTHG**

Derzeit überlagert die Corona-Krise auch die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Die Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen ist jedoch bis auf wenige Fälle, bei den Sonderkonstellationen vorliegen, zwischenzeitlich abgeschlossen.

Da der persönliche Kontakt zu den Klientinnen und Klienten, Betreuerinnen und Betreuern sowie Leistungsanbietern nicht möglich ist, kann insbesondere das THM derzeit seine Aufgaben nicht wie vorgesehen wahrnehmen. Hier wird versucht, die Fälle telefonisch und aufgrund der eingereichten Unterlagen zu bearbeiten.

Aufgrund der Corona-Krise kann derzeit auch die wesentliche Behinderung nicht mehr von den Ärztinnen und Ärzten des Fachdienstes Gesundheit festgestellt werden. Auch hier versuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EGH auf Basis ärztlicher Stellungnahmen und Gutachten eine Entscheidung zu treffen. Es erfolgt in diesen Fällen derzeit nur eine vorläufige Leistungsgewährung.

### **IV. Fazit**

In den vergangenen Monaten konnten viele der gesetzlich geforderten Veränderungen des BTHG umgesetzt werden. Viele Arbeitsabläufe und die Zusammenarbeit mit externen Partnern müssen in den kommenden Monaten noch an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Hier gibt es bisher noch keine gefestigten Arbeitsabläufe und Routinen.

Besonders schwierig ist, dass Informationen von Landesebene häufig sehr spät oder nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden, so dass dann eine rechtzeitige und rechtssichere Umsetzung der Vorgaben nur mit großer Mühe möglich ist. In diesem Zusammenhang hat sich eine sehr enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den umliegenden Stadt- und Landkreisen bewährt, so dass zumindest im näheren Umfeld eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gewährleistet wird.

Wichtig ist nun, dass schnellst möglich ein Landesrahmenvertrag für die Eingliederungshilfe vorgelegt wird, so dass mit den Leistungsanbietern die neuen Angebote der EGH verhandelt werden können.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau

1 x

Vertagungsfähig ja

Ulm, 2. April 2020

**Anlage**

keine